

SATZUNG

über die Regelung für das Anbringen von Plakaten und Spannbändern in der Ortsgemeinde Kinheim

vom 19. August 2010

- in der Fassung der Satzungsänderung vom 17. November 2011 -

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 41, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Ortsgemeinde Kinheim stehenden öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und für alle übrigen nicht in der Baulast der Ortsgemeinde Kinheim stehenden Straßen und Plätze, sobald der zuständige Träger der Baulast dieser Satzung zugestimmt hat.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den widmungsgemäßen Genehmigungsgebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 2 a

Plakatierung

(1) Im Bereich der Ortsgemeinde Kinheim ist es nur an den nachstehend aufgeführten Plätzen erlaubt Werbung durch Plakate (max. Größe: DIN A1) zu betreiben:

Plakate können wie folgt aufgehängt werden:

- an der Plakatwand entlang der Moselweinstraße in Kinheim (Ortseingang moselseitig Höhe Echternacher Straße, rechter Fahrbahnrand gegenüber Kinheimer Hof, Ortsausgang Richtung Kröv bergseitig)

weitere Plakatwände können aufgestellt werden:

- a) Ortsteil Kindel (Verkehrsinsel am Spielplatz, unter der Brücke am Fahrradweg)
- b) Kinheimer Höhe

An Gebühren werden erhoben:

Für Plakate bis zur Größe DIN A 1 = 0,20 Euro je Plakat pro Tag.

Wahlplakate fallen nicht unter diese Satzung.

(2) Anträge auf Plakatwerbung sind spätestens zwei Wochen vor dem Aushang bei der Gemeinde Kinheim (Verkehrsbüro) zu beantragen. Dabei ist die Anzahl der Plakate und die Aushangdauer anzugeben. Die Aushangdauer beträgt maximal 14 Tage vor der beantragten Veranstaltung. Über weitere Auflagen und Bedingungen entscheidet der Gemeinderat. Diese sind Bestandteil der erforderlichen Einzelgenehmigung.

(3) Für widerrechtliches Überkleben und Abreißen von Plakaten wird keine Haftung übernommen.

§ 2 b
Spannbänder

(1) Spannbänder können an beiden Geländern an der Moselbrücke oberhalb der B 53 angebracht werden. **(Nur seitlich des gekennzeichneten Fahrbahnbereich der B 53 und auf der gegenüberliegenden Seite seitlich des Radweges Kinheim-Wolf und beides nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde).**

An Gebühren werden für die Spannbänder bei kommerziellen Veranstaltungen 15,00 Euro/Woche erhoben.

Die Spannbänder können nur von Mitarbeitern des Bauhofes angebracht werden. Für das Aufhängen wird je Banner 20,00 Euro Kostenaufwand erhoben (Ausnahme siehe § 6).

(2) Anträge auf Werbung durch Spannbänder sind spätestens zwei Wochen vor dem Aushang bei der Ortsgemeinde Kinheim (Verkehrsamt) zu beantragen. Dabei ist die Anzahl der Spannbänder und die Aushangdauer anzugeben. Die Aushangdauer beträgt maximal 14 Tage vor der beantragten Veranstaltung.

§ 3
Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebühren sind bei Erteilung der Genehmigung zu entrichten.

§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 5
Erstattung von Sondernutzungsgebühren

Wird spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn der Antrag auf Plakatierung/Spannbänder widerrufen, hat der Antragsteller Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 6

Gebührenfreie Sondernutzungen

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Ortsvereine, Veranstaltungen der Kirchen, sowie für Veranstaltungen ortsansässiger Betriebe innerhalb der Gemeinde.

Über weitere Gebührenauffälle entscheidet der Ortsbürgermeister im Einzelfall.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben läßt.
2. entgegen § 2 Satz 3 die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € und im Wiederholungsfall mit sofortigem Entzug der Erlaubnis geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54538 Kinheim, 19.08.2010
Ortsgemeinde Kinheim

(Jens Stamm)
Ortsbürgermeister

Die Satzungsänderung vom 17. November 2011 (zu § 6) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.